

# GEMEINDE AHLSDORF



<b>BV Gemeinde Ahlsdorf öffentlich</b>	<b>Nr.: AHL/BV/046/2016</b>	
	<b>Einreicher:</b>	<b>Der Bürgermeister</b>

<b>Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen</b>	<b>Verfasser:</b>	<b>Renner, Claudia</b>	<b>05.04.2016</b>
AZ:			

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungsdatum</b>
Gemeinderat Ahlsdorf	18.04.2016

## Grundsatzbeschluss Übertragung Anlagevermögen Niederschlagswasserbeseitigung

### Beschlussbegründung:

In der Sitzung am 18.02.2013 wurde von dem Gemeinderat beschlossen, den Beschluss über den Verkauf der Niederschlagswasserkanalisation an den AZV „Eisleben-Süßer See“ bis zur Ermittlung des Restbuchwertes des Anlagevermögens zurückzustellen.

Hintergrund für den Verkauf der Anlagen an den AZV war, dass die Verbandsgemeinde, welche seit 01.01.2010 für die Aufgaben nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt, insbesondere für Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung zuständig ist, den Grundsatzbeschluss fasste, diese Aufgabe an die jeweiligen AZV zu übertragen.

Die Ermittlung des Restbuchwertes ist nunmehr abgeschlossen, sodass ein Grundsatzbeschluss gefasst werden kann, um den Abwasserzweckverband über die beabsichtigte Übertragung zu informieren und Gelegenheit zu geben, die entsprechenden Mittel in den Wirtschaftsplan bzw. Nachtragswirtschaftsplan einzustellen.

Die Verwaltung geht von einer möglichen Übertragung zum 30.09.2016 aus, sodass sich die nachfolgenden Werte auf dieses Datum beziehen.

Unter Berücksichtigung, dass Gemeindevermögen in der Regel nur zum vollen Wert veräußert werden darf (§ 115 KVG LSA) wurde der Übertragungswert wie folgt ermittelt.

Restbuchwert zum 30.09.2016:	1.269.377,02 EUR
./.. RBW Sonderposten	./.. 378.474,92 EUR
=	= 890.902,10 EUR
./.. anteiliger Straßenentwässerungsanteil (50%)	./.. 445.450,05 EUR
<b>= voraussichtl. Kaufpreis</b>	<b>= 445,452,05 EUR</b>

### Hinweise:

Berücksichtigt werden muss, dass ggf. aufgrund von ingenieurtechnischen Gutachten des AZV noch ein möglicher Sanierungsrückstand wegen seit Jahren fehlender Unterhaltungsmaßnahmen vom Kaufpreis in Abzug zu bringen ist.

Der anteilig zu tragende Straßenentwässerungsanteil beruht auf der Tatsache, dass die Gemeinde gem. der Gesetzeslage für die Straßenentwässerung zuständig ist und diese Kosten zu tragen hat. Bei dem vereinfachten Ansatz von 50% handelt es sich um eine in Fachkreisen anerkannte Rechengröße, um Verwaltungsaufwand für die Ermittlung der tatsächlichen Flächen zu vermeiden.

Der Verkauf würde zu einer Minderung des jährlichen Aufwands (durch Verminderung der Abschreibungen) führen und die Liquidität der Gemeinde einmalig um die ermittelte Summe erhöhen.

Die Verwaltung bittet um Entscheidung, ob über die Vertragsgestaltung mit dem AZV über die Übertragung des Niederschlagswasseranlagevermögens verhandelt werden soll.

**Beschlussvorschlag:**

***Der Gemeinderat beschließt, der Eigentumsübertragung der Niederschlagswasserkanalisation an den AZV zuzustimmen, die Verwaltung zu beauftragen den Vertragsentwurf auszuhandeln und den entsprechenden Beschlussvorschlag dem Gemeinderat vorzulegen.***

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

siehe Beschlussbegründung

**Anlagen:**

Keine

**Beratungsergebnis:**

<b>Anwesend:</b>	<b>Dafür:</b>	<b>Dagegen:</b>	<b>Enthaltung</b>	<b>laut Beschlussvorschlag</b>	<b>abweichender Beschluss</b>